



Deutscher
Behindertenrat

Das Aktionsbündnis

Deutscher Behindertenverbände

Die Teilhabe an Arbeit von Menschen mit Behinderungen im Rechtskreis des SGB II verbessern – Forderungen des DBR

Menschen mit Behinderungen und Rehabilitationsbedarf haben nach wie vor geringere Chancen auf notwendige Rehabilitationsleistungen, wenn sie von Jobcentern¹ im Rechtskreis des SGB II betreut werden.

Mit Inkrafttreten des SGB II im Jahr 2005 ging die Zahl anerkannter beruflicher Rehabilitandinnen und Rehabilitanden im Bereich der Wiedereingliederung deutlich zurück. Darauf verwies das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)² 2008. Damals wurden neue Schnittstellen im Bewilligungsverfahren eingeführt und es gibt verschiedene Ansprechpartner in unterschiedlichen Institutionen für einzelne Aspekte. „Dies kompliziert den Prozess“, kritisierte das IAB. Die berufliche Rehabilitation stehe seither „im Spannungsverhältnis zweier Gesetzbücher mit unterschiedlichen Schwerpunkten: Effizienz und beschleunigte Vermittlung im SGB II versus leidensgerechte dauerhafte Integration im SGB IX“. Das IAB betonte, auf politischer Ebene müsse die Frage entschieden werden, welches Gewicht den Regelungen des SGB IX im Rehaprozess zukomme und wie die Arbeitsmarktintegration von behinderten Menschen gestaltet werde.

Ein interner Revisionsbericht der Bundesagentur für Arbeit (BA) vom Juni 2018³ belegte tiefgreifende Defizite bei der beruflichen Rehabilitation im SGB-II-Bereich. Er bewertete etwa die Betreuung der Rehabilitandinnen und Rehabilitanden als „nicht zielführend“ und kritisierte die unzureichende Kommunikation mit den Betroffenen sowie den Reha-SB-Teams der BA.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund konstatierte 2021⁴, dass „viele Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch die Jobcenter gar nicht erst als Reha-Fall anerkannt“ würden und die

¹ Der Begriff „Jobcenter“ umfasst sowohl gemeinsame Einrichtungen als auch Einrichtungen zugelassener kommunaler Träger.

² <https://doku.iab.de/kurzber/2008/kb2508.pdf>

³ https://www.arbeitsagentur.de/datei/revisionsbericht-reha_ba041163.pdf

⁴ <https://www.dgb.de/downloadcenter/++co++f6bc3bd0-9dbf-11eb-a049-001a4a160123>

Reha-Quote der Jobcenter deutlich unter der Reha-Quote der Agenturen für Arbeit liege. Laut DGB lag die Reha-Quote im Jahr 2019 bei den Agenturen für Arbeit bei 1:28, bei Jobcentern, die als gemeinsame Einrichtungen betrieben wurden, bei 1:62 und bei Jobcentern in kommunaler Trägerschaft sogar nur bei 1:99.

Trotz dieser konstatierten Defizite für Menschen mit Behinderungen und Reha-Bedarfen fehlt es bis heute an strukturellen, flächendeckend wirkenden Nachbesserungen für diese Menschen im Rechtskreis des SGB II. Das Teilhabestärkungsgesetz zielte 2021 zwar auf kleinere Verbesserungen, etwa die stärkere Einbindung der Jobcenter in Teilhabeplanverfahren oder die Fristenregelung für Jobcenter in § 6 Abs. 3 SGB IX, ging aber die o.g. Defizite nicht strukturell umfassend an. Auch das Modellvorhaben RehaPro konnte die strukturell notwendigen Verbesserungen bislang nicht bewirken: Zwar erprobten einige Projekte etwa den Einsatz spezialisierter Vermittlerinnen und Vermittler für Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Jobcentern, doch eine gesetzliche Pflicht hierzu gibt es im SGB II nach wie vor nicht.

Daher fordert der Deutsche Behindertenrat, den Zugang zu Angeboten der beruflichen Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen bzw. Reha-Bedarf im Rechtskreis SGB II nunmehr nachhaltig zu verbessern und folgende Veränderungen auf den Weg zu bringen:

1. Die Integrationsquote wird als wichtige Kennzahl zum Vergleich der Leistungsfähigkeit von Jobcentern betrachtet. Es sollte normiert werden, dass die Integrationsquote schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen ($GdB \geq 30$) im Rechtskreis SGB II nicht unter der allgemeinen Integrationsquote liegen darf, um Diskriminierungen entgegenzuwirken.
2. Die Jobcenter müssen gesetzlich verpflichtet werden, ausreichend und auch qualifiziertes Personal mit erforderlichen Kenntnissen in Bezug auf gesundheitliche Einschränkungen und Behinderungen sowie Rehabilitation vorzuhalten. Prozesse innerhalb der Jobcenter sind so zu gestalten, dass gesundheitliche Einschränkungen und Behinderungen im Rahmen des Eingangs- bzw. Meldeverfahrens erkannt und regelmäßig eine systematische Abklärung veranlasst wird. Zur Abklärung von Reha-Bedarfen sollten Jobcenter obligatorisch Reha-Assessments durchführen. Wird eine Reha-Maßnahme abgelehnt, sollte in jedem Fall eine schriftliche Begründung ergehen.

Auch sollte den Jobcentern das erforderliche Personal zur Verfügung stehen, um notwendige Begutachtungen durchzuführen. Jedes Jobcenter sollte eine fachkompetente Stelle vorhalten, um externe medizinische und psychologische Gutachten bewerten und in Abstimmung mit dem Fallmanager bzw. der Fallmanagerin ein Reha-Verfahren anstoßen zu können.

3. Um zu vermeiden, dass sich die höheren Fallkosten für die berufliche Rehabilitation von Menschen mit (Schwer-) Behinderung negativ auf die Integrationsquoten auswirken, sollten

Jobcenter über zusätzliche Mittel für die Eingliederung dieser Menschen verfügen, die in separaten, ggf. jobcenterübergreifenden Reha-Budgets bereitstehen.

4. Fallmanagerinnen und -manager in Jobcentern sollten aktiv darauf hinweisen, dass Betroffene ggf. einen Antrag auf Anerkennung einer (Schwer-) Behinderung stellen, um ein angestrebtes Arbeitsverhältnis langfristig zu sichern oder auch Leistungen des Integrationsamtes in Anspruch nehmen zu können. Ziel sollte sein, dass Integrationsämter mit ihren spezifischen Kompetenzen und Diensten strukturell verbindlich und möglichst frühzeitig in Gesamt-Prozesse der beruflichen Rehabilitation und Eingliederung schwerbehinderter Menschen eingebunden werden.
5. Erkennt der Rentenversicherungsträger eine volle Erwerbsminderung trotz entsprechenden Gutachtens des Jobcenters nicht an, ist ein Teilhabeplangespräch unter allen beteiligten Akteuren durchzuführen mit der Maßgabe, eine Perspektive für die betroffene Person auszuarbeiten und mit ihr abzustimmen. Ggf. können so auch Reha-Potentiale noch ausgeschöpft werden.
6. Geht eine Person, die schwerbehindert ist bzw. von der Agentur für Arbeit als Reha-Fall geführt wird, vom Rechtskreis SGB III in den des SGB II über, sollte die Verantwortung für die berufliche Integration bei der Agentur für Arbeit verbleiben. Das Verfahren kann so bruchlos weiterlaufen. Leistungen zum Lebensunterhalt und für Unterkunft und Heizung werden gemäß SGB II erbracht und mit dem Jobcenter verrechnet.
7. Mit Blick auf das „komplexe Zuständigkeitsgeflecht“ zwischen BA und Jobcentern in § 6 Abs. 3 SGB IX befürwortet der DBR weitergehend, dass die BA, wenn sie zuständiger Reha-Träger ist, eigenständig über Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe entscheiden können sollte, auch wenn die betreffende Person vom Jobcenter betreut wird.

Berlin, den 21. Januar 2022